Deutscher Bundestag **Drucksache 18/9127**

18. Wahlperiode 08.07.2016

Antrag

der Abgeordneten Nicole Gohlke, Dr. Rosemarie Hein, Sigrid Hupach, Matthias W. Birkwald, Katja Kipping, Birgit Menz, Cornelia Möhring, Norbert Müller (Potsdam), Harald Petzold (Havelland), Dr. Petra Sitte, Azize Tank, Kathrin Vogler, Harald Weinberg, Katrin Werner, Birgit Wöllert, Jörn Wunderlich, Sabine Zimmermann (Zwickau), Pia Zimmermann und der Fraktion DIE LINKE.

Inklusive Bildung für alle – Ausbau inklusiver Hochschulen fördern

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Inklusion im Bildungsbereich bedeutet, dass allen Menschen die gleichen Möglichkeiten offen stehen, an qualitativ hochwertiger Bildung teilzunehmen und ihre Potenziale zu entwickeln, unabhängig von besonderen Lernbedürfnissen, Geschlecht, sozialen und ökonomischen Voraussetzungen. Inklusive Bildung ist ein Prozess, der die Kompetenzen im Bildungssystem stärkt, die notwendig sind, um alle Lernenden zu erreichen. Inklusive Bildung geht auf die verschiedenen Bedürfnisse von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen ein. Erreicht wird dies durch verstärkte Partizipation an Lernprozessen, Kultur und Gemeinwesen sowie durch eine konsequente Reduktion von Exklusion in der Bildung. Dazu bedarf es „Veränderungen in den Inhalten, Ansätzen, Strukturen und Strategie“ im Bildungswesen (Deutsche UNESCO-Kommission e. V.: Inklusion: Leitlinien für die Bildungspolitik, Bonn 2014; vgl. UNESCO: Overcoming Exclusion through Inclusive Approaches in Education. A challenge and vision, Paris, 2003).

Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention – UN-BRK) ist seit dem 26. März 2009 in Kraft, nachdem Bundestag und Bundesrat dieser Konvention einschließlich ihres Zusatzprotokolls ohne Einschränkungen einstimmig im Dezember 2008 zustimmten. Deutschland hat sich damit zur Inklusion verpflichtet. Dazu zählen weitere internationale Übereinkommen bzw. Erklärungen, etwa die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (1948), das Übereinkommen gegen Diskriminierung in der Bildung (1960), das Übereinkommen über die Rechte des Kindes (UN-Kinderrechtskonvention von 1989) sowie auch das Übereinkommen über den Schutz und die Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen.

Dem Verständnis von Inklusion entsprechend muss der gesamte Bildungsbereich einen uneingeschränkten, gleichberechtigten Zugang für alle unabhängig von sozialer Zugehörigkeit, Geschlecht, ökonomischem Hintergrund, ethnischer Herkunft, Sprache, Religion und Fähigkeiten sowie von individuellen Voraussetzungen gewährleisten. Der Deutsche Bundestag geht von einem weiten Inklusionsbegriff aus, der nicht nur Menschen mit Behinderungen in den Blick nimmt, sondern sie wie alle

anderen umfasst. Inklusion in der Bildung muss also den individuellen Bedürfnissen aller entsprechen und umfasst somit alle Menschen, die an Bildungsprozessen teilnehmen.

Tatsächlich aber gibt es im bundesdeutschen Bildungssystem erhebliche Exklusionsrisiken. Sie reichen von unterschiedlichen körperlichen, geistigen, seelischen und Sinnesbehinderungen über soziale Benachteiligungen, Geschlecht und Herkunft. So haben zum Beispiel auch junge Menschen mit Migrationshintergrund trotz großer individueller Potenziale immer noch deutlich schlechtere Bildungschancen. Festzustellen ist auch, dass die Umsetzung inklusiver Bildung mit den einzelnen Bildungsstufen abnimmt.

Der Deutsche Bundestag ist aufgefordert, Inklusion auch im Bereich der Hochschulbildung im Sinne der Umsetzung der völkerrechtlich verbrieften Menschenrechte auf Partizipation (im Sinne von Teilhabe, Beteiligung, Mitwirkung sowie Mitbestimmung), Selbstbestimmung und inklusive Bildung für alle Menschen voranzutreiben. Inklusive Bildung gilt auch an der Hochschule: für Studierende mit Kind, Studierende mit Migrationshintergrund, Studierende aus Nichtakademikerfamilien und Studierende mit einer studienerschwerenden Beeinträchtigung wie zum Beispiel chronisch Kranke oder Menschen mit Behinderungen und Geflüchtete – um nur einige zu nennen – und ebenso für alle ohne eine festgestellte Benachteiligung.

Bezüglich Studierender mit Behinderungen bzw. chronischen Krankheiten haben sich die Hochschulen im Jahr 2009 – mit Rücksicht auf Art. 24 Abs. 5 UN-BRK – in der Selbstverpflichtung „Eine Hochschule für alle“ der HRK-Mitgliederversammlung ausdrücklich verständigt, „[…] die Chancengleichheit für diese Studierenden zu sichern“ (HRK, „Eine Hochschule für alle“, 2009, S. 10).

Obwohl das Thema inzwischen in vielen Hochschulen präsent ist und sich entsprechende Unterstützungsstrukturen entwickelt haben, ist es bisher in unterschiedlichem Maße gelungen, diese Selbstverpflichtung umzusetzen. So ergab beispielsweise die Evaluation der HRK im Jahr 2012, dass nur etwas mehr als die Hälfte der befragten Hochschulen über einen barrierefreien Web-Auftritt verfügte. Obwohl es an den meisten Hochschulen bereits Beauftragte für die Belange von Studierenden mit studienerschwerenden Beeinträchtigungen gibt, wird die Ansiedlung derselben höchst unterschiedlich gehandhabt. Die meisten Beauftragten wirken nebenamtlich. Konzepte zur flächendeckenden Umsetzung von Barrierefreiheit (insbesondere im Vorlesungs- und Seminarbereich) bestehen an weniger als einem Viertel der befragten Hochschulen. Hierfür sind vor allem finanzielle Gründe angeführt worden (HRK, „Eine Hochschule für alle. Ergebnisse der Evaluation“, 2012, S. 7).

Die Hochschulen sind bereits seit den 1970er-Jahren gesetzlich verpflichtet, dafür zu sorgen, dass „behinderte Studierende in ihrem Studium nicht benachteiligt werden und die Angebote der Hochschule möglichst ohne fremde Hilfe in Anspruch nehmen können“ (Hochschulrahmengesetz, § 2 Abs. 4). Eine inklusive Hochschule bedeutet dies allerdings noch lange nicht.

Im Studium selbst stehen Studierende mit studienerschwerenden Beeinträchtigungen häufig vor besonderen Herausforderungen. Die Sondererhebung des Deutschen Studentenwerkes „Beeinträchtigt studieren“ (2012) ergab, dass sich die Beeinträchtigungen für 60 % der betroffenen Studierenden stark oder sehr stark auf ihr Studium auswirken. Erschwernisse zeigen sich in zahlreichen Bereichen: zeitliche Vorgaben der Studien- und Prüfungsordnungen (70 %), organisatorische Vorgaben des Studiengangs (61 %), Gestaltung der Lehr- und Prüfungssituationen (63 %) und Durchführung von Praktika, Exkursionen oder bei den für viele Studiengänge erforderlichen Auslandsaufenthalten (17 %). Relevante Probleme ergeben sich auch durch höhere Lebenshaltungs- sowie besondere Kosten im Verlaufe des Studiums. 71 % der Studierenden mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen haben Zusatzkosten für nicht studienbezogene Mehrbedarfe wie Arztbesuche, Medikamente oder Psychotherapien zu tragen. Studienbezogene Mehrbedarfe wie beispielsweise Studien- oder

Kommunikationsassistenzen, Mobilitäts- oder technische Hilfe ergeben sich für 9 % der betroffenen Studierenden. Dazu kommt der erhöhte Organisationsaufwand, mit dem Studierende mit Behinderung und/oder chronischer Erkrankung im Laufe ihres Studiums konfrontiert sind.

Besondere Erschwernisse stellen zudem noch immer Vorurteile, Stigmatisierung und Diskriminierung der Betroffenen dar sowie die Nichtanerkennung der individuellen Leistungen durch KommilitonInnen, Lehrkräfte und ProfessorInnen. Hier bedarf es auch sieben Jahre nach Inkrafttreten der UN-BRK eines klaren Fokus auf die Bewusstseinsbildung an deutschen Hochschulen, um diskriminierendem Verhalten entgegenzuwirken.

Diese besonderen Erschwernisse haben häufig zur Konsequenz, dass Studierende mit einer studienerschwerenden Beeinträchtigung im Vergleich zu anderen Studierenden vergleichsweise lange Studienzeiten aufweisen, die auch häufiger als bei anderen Studierendengruppen zu Studienabbruchgedanken führen. Die 20. Sozialerhebung des Deutschen Studienwerkes (DSW) ergab, dass fast jeder siebte Studierende mit einer für das Studium nachteiligen Beeinträchtigung seit insgesamt 15 oder mehr Semestern an Hochschulen eingeschrieben ist (vgl. DSW, 20. Sozialerhebung).

Vor diesem Hintergrund bedarf es der gemeinsamen Anstrengung von Bund und Ländern, die Studienbedingungen an den Hochschulen in Deutschland derart auszugestalten, dass kein Mensch aufgrund seiner individuellen Ausgangslage benachteiligt wird.

Diese Anstrengung muss allerdings unter folgender Prämisse stehen: „Inklusion verstehen wir als menschenrechtlich normierten Anspruch von Menschen mit Behinderungen und/oder chronischer Erkrankung auf eine freie Entfaltung in Hochschulen. Nicht die Einzelnen sollen sich anpassen, sondern die Hochschule muss so gestaltet werden, dass die Mitglieder ihre Rechte auf Teilhabe unter der Prämisse der Selbstbestimmung umsetzen können“ (Uta Klein (Hg.), Inklusive Hochschule. Neue Perspektiven für Praxis und Forschung, 2016).

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. Inklusion als eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe zu begreifen und die politischen Vorgaben und Maßnahmen darauf auszurichten;
2. in Zusammenarbeit mit Ländern, Kommunen und Studentenwerken ein Investitionsprogramm „Inklusive Bildung“ auf den Weg zu bringen, um folgende Aufgaben zu bewältigen:
   a) schnellstmöglicher Um- und Ausbau bestehender Bildungseinrichtungen mit dem Ziel, Barrierefreiheit zu gewährleisten. Neubauten sind von Beginn an nach dem Gestaltungsprinzip „Design für alle“ zu gestalten,
   b) Bereitstellung von barrierefreien Kommunikationsformen und Beratungsangeboten unabhängig von der Behinderungsart,
   c) Gewährleistung umfassender Barrierefreiheit im Bereich der Verkehrswegeplanung sowie beim öffentlichen Nahverkehr. Kommunen brauchen hierfür eine dauerhafte und verlässliche Unterstützung des Bundes bei der finanziellen Sicherung dieser Aufgabe,
   d) über die Nutzung des Artikels 91b des Grundgesetzes (GG) Instrumente zu schaffen, auf deren Grundlage kommunikative, organisatorische, didaktische und strukturelle Barrieren im Studium abzubauen sind;
3. sich gemeinsam mit dem Bundesrat und der Kultusministerkonferenz dazu zu verpflichten, dass der Umbau zu einem inklusiven Bildungssystem umgehend in allen Ländern durchgesetzt, verbindliche Handlungsempfehlungen und Empfehlungen für personelle Standards und Garantien erarbeitet werden und Inklusion umgehend umgesetzt wird;

4. die Initiative zu ergreifen, um das grundgesetzliche Verbot der Bildungszusammenarbeit zwischen Bund und Ländern (Kooperationsverbot) ohne Einschränkungen aufzuheben sowie die Gemeinschaftsaufgabe Bildung grundgesetzlich zu verankern. Bis zu der hierfür erforderlichen Grundgesetzänderung, die Teilaufhebung des Artikels 91b GG für eine engere Kooperation von Bund und Ländern in der inklusiven Bildung an Hochschulen bereits jetzt zu nutzen;
5. eine Gesetzesänderung mit dem Ziel zu initiieren, die Förderung nach dem BAföG als Vollzuschuss ab dem ersten Semester auszugestalten und Studierenden mit Beeinträchtigung eine der Beeinträchtigung angemessene Förderung über die Regelstudienzeit hinaus zu gewähren;
6. sich gegenüber der Kultusministerkonferenz für eine Änderung der Strukturvorgaben für Bachelor- und Masterstudiengänge einzusetzen, die eine eigenständige organisatorische und curriculare Gestaltung des Studiums und eine Anpassung an die individuellen Voraussetzungen ermöglicht;
7. gemeinsam mit dem Deutschen Studentenwerk, den Kommunen und den Bundesländern im Rahmen des Investitionsprogramms „Inklusive Bildung“ die Herstellung umfassender Barrierefreiheit in allen Studentenwohnheimen/-werken, Mensen und studentischen Cafeterien sowie bei Neubauten zu entwickeln und umzusetzen;
8. gemeinsam mit den Ländern und unter Einbeziehung von Behindertenselbstvertretungsorganisationen/-verbänden einen bedarfsgerechten „Inklusionspakt“ für die Hochschulen unter Berücksichtigung folgender Eckpunkte zu erarbeiten:
   a) Einrichtung eines Investitionsprogramms im Volumen von mindestens zwei Milliarden Euro, aus welchem Hochschulen bedarfsgerecht Finanzmittel für bauliche und sonstige Maßnahmen beantragen können,
   b) Stärkung und Ausweitung der Kompetenzen der Behindertenbeauftragten an allen Hochschulen sowie deren bedarfsgerechte personelle und finanzielle Ausstattung,
   c) Schaffung von Stellen an Hochschulen für studentische Enthinderungsbeauftragte auf Ebene der Institute. Diese Beauftragten sollen unabhängig sein und in allen Gremien Rede- und Antragsrecht analog zu den Gleichstellungsbeauftragten erhalten,
   d) Stellenerhöhung beim Lehrpersonal und insbesondere bei den Professoren, um ein angemessenes Betreuungsverhältnis zu erreichen und persönliche fachliche Betreuung aller Studierenden durch die Dozenten zu ermöglichen,
   e) Weiterbildungs- und Qualifizierungsprogramme für alle Lehrenden, um diese für die Belange von Menschen mit studienerschwerenden Beeinträchtigungen zu sensibilisieren und den inklusiven Umgang zu erlernen und umzusetzen,
   f) bedarfsgerechter Ausbau der Angebote kostenloser Sprachkurse insbesondere für Deutsch, Englisch und Gebärdensprache,
   g) Lehr- und Lernmittel auf die Erfordernisse inklusiver Bildung auszurichten und als offene Lehr- und Lernmittel zur Verfügung zu stellen,
   h) bedarfsgerechte Erhöhung von Sonderquoten für die Zulassung von Studierenden mit studienerschwerender Beeinträchtigung zusätzlich zu den regulär finanzierten Studienplätzen und barrierefreie Zulassungsverfahren;

9. für Studierende mit Behinderung auch über den ersten berufsqualifizierenden Abschluss hinaus bedarfsgerechte Teilhabeleistungen, wie beispielsweise für persönliche Assistenz, beim Besuch der Hochschule (Leistungen der Eingliederungshilfe nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 SGB XII) als Nachteilsausgleich einkommens- und vermögensunabhängig zu gewähren und damit diesen Anspruch im Neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) festschreiben – wie von der Fraktion DIE LINKE. im Antrag „Bundesteilhabegesetz zügig vorlegen“ (Bundestagsdrucksache 18/1949) bereits gefordert;
10. alle genannten Maßnahmen entsprechend auch für Promotionsstudierende anzuwenden.

Berlin, den 8. Juli 2016

Dr. Sahra Wagenknecht, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion



Satz: Satzweiss.com Print, Web, Software GmbH, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken, www.satzweiss.com
Druck: Printsystem GmbH, Schafwäsche 1-3, 71296 Heimsheim, www.printsystem.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333